

# **Statuten**

des

# **SportClub Zürich-Affoltern**

- 1. Name und Sitz**
- 2. Zugehörigkeit und Zweck**
- 3. Mitgliedschaft**
- 4. Aktivitäten und Programm**
- 5. Organe des SportClub Zürich-Affoltern**
- 6. Amtsdauer und Verwaltung**
- 7. Schlussbestimmungen**

# **1. Name und Sitz**

## **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen SportClub Zürich-Affoltern (gegründet 1959) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Zürich.

## **2. Zugehörigkeit und Zweck**

### **Art. 2 Zugehörigkeit**

Der SportClub Zürich-Affoltern ist der Sport Union Schweiz, dem Polysport Nordwestschweiz und dem Zürcher Stadtverband für Sport (ZSS) angeschlossen und engagiert sich im Quartier und in den Kirchgemeinden.

### **Art. 3 Zweck**

Der SportClub Zürich-Affoltern bezweckt die körperliche Fitness durch einen polysportiven Sportbetrieb, wie auch die Geselligkeit unter den Mitgliedern, nach dem Leitbild der Sport Union Schweiz und dem Polysport Nordwestschweiz.

### **3. Mitgliedschaft (Rechte und Pflichten)**

#### **Art. 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des SportClub Zürich-Affoltern sind:

Aktivmitglieder  
Passivmitglieder  
Jugendmitglieder (Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren)  
Freimitglieder (Personen mit besonderen Verdiensten)  
Ehrenmitglieder (Personen mit besonderen Verdiensten)  
Gönner  
Firmenmitglieder

#### **Art. 5 Aufnahme, Austritte und Ausschlüsse:**

Ein- und Austrittsgesuche müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden, welcher darüber entscheidet. Übertritte, Streichungen und Ausschlüsse (ohne Grundangabe) erfolgen auf Beschluss des Vorstandes.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet. Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Mai.

Mitglieder, die sich ganz besonders für den Verein eingesetzt haben, können auf Antrag von Mitgliedern durch die Generalversammlung, zu Ehren- oder Freimitgliedern ernannt werden.

#### **Art. 6 Rechte**

Die Aktiv- und Ehrenmitglieder des SportClub Zürich-Affoltern sind berechtigt, zuhanden der Generalversammlung Anträge zu stellen, zu wählen und abzustimmen.

Alle gemeldeten Aktiv- und Ehrenmitglieder können sich in Funktionen wählen lassen und die damit zusammenhängenden Kompetenzen und Weisungsbefugnisse ausüben.

Innerhalb des Vereins können sich Sportsektionen bilden, und sich auch einem Fachverband anschliessen, um ihre Interessen zu wahren. Diese Sportsektionen konstituieren sich selbst, stellen aber mindestens einen Vertreter im Vorstand des Stammvereins.

Die Mitglieder werden vom Vorstand regelmässig und rechtzeitig über Aktivitäten, Anlässe und Vorgänge informiert.

## **Art. 7 Pflichten**

Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ehren- und Freimitglieder sind davon befreit.

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist Pflicht. Besuche und Teilnahmen an Vereinsanlässen sind erwünscht.

Die Mitglieder haben die Interessen des SportClubs zu wahren.

Der SportClub Zürich-Affoltern und seine Mitglieder tolerieren keine Gewalt oder Missbrauch an anderen Personen namentlich an Kindern und Jugendlichen von Seiten der Trainer, Vereinsverantwortlichen oder anderen Personen in deren Umfeld.

## **4. Aktivitäten und Programm**

### **Art. 8 Aktivitäten und Programm**

Der SportClub Zürich-Affoltern organisiert für seine Mitglieder Kurse, Wettkämpfe und sportliche Anlässe, ebenso einmal jährlich die Generalversammlung.

Der SportClub Zürich-Affoltern kann mit anderen Sportvereinen in den technischen Bereichen zusammenarbeiten, gegenseitige Absprachen vornehmen und Anlässe gemeinsam durchführen.

## 5. Organe des SportClub Zürich-Affoltern

### Art. 9 Organe:

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand
- Sektionsversammlungen
- Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Weiter können nach Bedarf Kommissionen gewählt werden.

Die GV ist das oberste Organ des Vereins.

### Art. 10 Generalversammlung

#### Termine:

In der Regel findet die ordentliche GV jedes Jahr im ersten Quartal des Vereinsjahres statt.

Der Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder können eine ausserordentliche GV einberufen.

Die Einladungen zu den Versammlungen haben 14 Tage vorher zu erfolgen. Anträge an die Versammlung müssen dem Vorstand 7 Tage vor derselben schriftlich eingereicht werden.

#### Zuständigkeit:

Die GV

- wählt die Stimmenzähler
- genehmigt das Protokoll der letzten GV
- genehmigt die Jahresberichte
- nimmt den Bericht der RPK zur Kenntnis
- genehmigt die Jahresrechnung und erteilt Décharge an den Vorstand
- genehmigt das Jahresprogramm
- setzt die Mitgliederbeiträge fest für das folgende Jahr (gemäss Anhang 1)
- genehmigt das Budget
- genehmigt die Statuten
- ernennt die Ehren- und Freimitglieder
- wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfungskommission

#### Teilnehmer und Stimmberechtigung:

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des SportClub Zürich-Affoltern.

Stimm- und Wahlrecht haben alle Aktivmitglieder.

Die Ehrenmitglieder haben ebenso eine Stimme.

Jugendliche, Passiv- und Freimitglieder sowie Gönner und Firmenmitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

## **Art. 11 Vorstand**

Der Vorstand besteht normalerweise aus folgenden Funktionen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Beratern
- Sektionsleiter
- Rechnungsführer
- Materialverwalter
- Sekretariat

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und leitet die Versammlungen. In seiner Abwesenheit übernimmt der Vizepräsident diese Funktionen (siehe Art. 17).

Zur Behandlung der laufenden Geschäfte werden regelmässig Vorstandssitzungen durchgeführt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

## **Art. 12 Sportsektionen**

Zur Zeit bestehen folgende Sportsektionen:

- Jugend und Sport
- Fitness
- Volleyball
- Plauschunihockey
- Damen 50plus
- Herren 60plus

Die Sportsektionen organisieren Sektionssitzungen und erstatten dem Vorstand regelmässig Bericht, mindestens einmal jährlich zu Händen der GV.

Die Sportsektionen sorgen für einen geregelten Sportbetrieb.

## **Art. 13 Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

Der Vorstand des SportClub Zürich-Affoltern schlägt zwei Mitglieder in die RPK vor, welche von der GV gewählt werden.

Die RPK überwacht das Rechnungswesen gemäss ZGB/OR und erstattet der GV hierüber schriftlichen Bericht.



## **6. Amtsdauer und Verwaltung**

### **Art. 14 Amtsdauer**

Die Mitglieder des Vorstandes und die RPK werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 15 Verwaltung**

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April.

### **Art. 16 Finanzen und Haftung**

Das an der GV genehmigte Budget bildet die Grundlage für die Verwendung der finanziellen Mittel (inkl. Ausgaben der Sportsektionen).

Die Einnahmen des SportClub Zürich-Affoltern bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Gewinnanteilen aus Veranstaltungen
- Erträgen aus Finanzaktionen und Sponsoring
- Schenkungen und Zuwendungen
- Subventionen

Die Ausgaben des SportClub Zürich-Affoltern bestehen aus:

- Honorarzahlungen
- Materialanschaffungen
- Betriebskosten

Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes ausserhalb des Budgets liegt im Handlungsbedarf maximal bei Fr. 1'000.-- pro Vereinsjahr.

Verträge, die finanzielle (über Fr. 1'000.--) oder rechtliche Verbindlichkeiten für die Mitglieder des SportClub Zürich-Affoltern zur Folge haben, bedürfen der Genehmigung durch die GV.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist nur im Umfang der ausstehenden Jahresbeiträge möglich.

Der Verein kann bei Bussen, die ihm aufgrund groben Verschuldens eines seiner Mitglieder auferlegt werden, auf dieses Mitglied Rückgriff nehmen.

### **Art. 17 Rechtliche Aspekte**

Die rechtsverbindliche Einzelunterschrift führen der Vereinspräsident sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes des SportClub Zürich-Affoltern entsprechend ihren Funktionen.

Der SportClub Zürich-Affoltern hat keine eigene Unfall- und Haftpflichtversicherung. Die Versicherung ist Sache der Mitglieder. Der Verein lehnt jede Haftung ab.

Bei Streitigkeiten zwischen Vereinsvorstand und Mitgliedern sowie Vereinsmitgliedern untereinander, gelten die Vorschriften des Schweiz. Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern; jede Partei bestellt einen Schiedsrichter; die Schiedsrichter wählen den Obmann. Sitz des Schiedsgerichts ist Zürich.

### **Art. 18 Allgemeine Hinweise**

Sämtliche Bezeichnungen in den Statuten gelten sowohl für die männliche als auch für die weibliche Form.

## 7. Schlussbestimmungen

### Art. 19 Statutenänderungen

Statutenänderungen oder Ergänzungen benötigen zur Inkraftsetzung 2/3 der an der GV anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern.

### Art: 20 Auflösung des SportClub-Zürich-Affoltern

Eine Auflösung des SportClub Zürich-Affoltern kann nur an der GV mit einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern erfolgen.

Bei einer Auflösung des SportClub Zürich-Affoltern beschliesst die GV über die Verwendung des Vereinsvermögens, das Inventar und der Akten. Die Verantwortung und Durchführung der Liquidation obliegt dem Vorstand des SportClub Zürich-Affoltern.

### Art. 21 Inkraftsetzung der Statuten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 23. Mai 2014, sowie aller seither beschlossenen Änderungen.

Die vorliegenden Statuten sind an der GV des SportClub Zürich-Affoltern am 22. Juni 2019 behandelt und genehmigt.

Zürich, 22. Juni 2019

### Unterschriften:

**SportClub Zürich-Affoltern:**

Präsident  
Maurizio Capuzzo

---

Datum: \_\_\_\_\_

Polysport Nordwestschweiz

Präsidentin  
Vera Barritt

---

Datum: \_\_\_\_\_

## Anhang 1

Dieser Anhang ist Bestandteil der Statuten des SportClub Zürich-Affoltern.

Die Generalversammlung von Juli 2021 hat die Mitgliederbeiträge wie folgt festgelegt:

### Jahresbeiträge

				Beitrag	
				normal **	reduziert *
<u>Aktivmitglieder</u> (ab dem 16. Altersjahr)	Sportsektionen	Fitness	Fr.	130.00	110.00
		Volleyball	Fr.	130.00	110.00
		Damen 50plus	Fr.	130.00	110.00
		Herren 60plus	Fr.	130.00	110.00
		Plausch-Unihockey	Fr.	130.00	110.00
*Schüler	bis zum 25. Altersjahr				
*Lehrlinge	bis zum 25. Altersjahr				
*Studenten	bis zum 25. Altersjahr				
*Familien	Lebenspartner mit Kleinkindern. Beide Lebenspartner müssen Mitglied einer Sportsektion sein. Reduzierter Mitgliederbeitrag pro Mitglied.				

\*\* Mehrfachmitglieder nur ein Jahresbeitrag

				Beitrag	
				Normal	reduziert
<u>Jugendmitglieder</u>	Sportsektion	Jugend und Sport	Fr.	60.00	
<u>Passivmitglieder</u>			Fr.	30.00	
<u>Gönnermitglieder</u>			Fr.	50.00	
<u>Firmenmitglieder</u>			Fr.	100.00	
Mitglieder des Vorstandes				beitragsfrei	
Mitglieder der Sportsektionsleitungen				beitragsfrei	
Ehrenmitglieder				beitragsfrei	
Trainer/innen				beitragsfrei	
Leiter/innen				beitragsfrei	
Schiedsrichter				beitragsfrei	

Diese Mitgliederbeiträge sind gültig bis die Generalversammlung neue Ansätze festgelegt.

## **Anhang 2**

Dieser Anhang ist Bestandteil der Statuten des SportClub Zürich-Affoltern.

---

Der SportClub Zürich-Affoltern ist auch Mitglied folgender Organisationen:

1. Quartierverein Zürich-Affoltern
2. Verein VERSA, Verhinderung sexueller Ausbeutung von Kindern im Sport